

§ 5

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

bei einer Höhe des Ansatzes	}	jeweils zur Mitte des Fälligkeitszeitraumes
bis zu 5.100,- € in halbjährlichen Teilbeträgen		
bis zu 102.300,- € in vierteljährlichen Teilbeträgen		

darüber in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftlerin kraft Amtes.

§ 6

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschaftlerin kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr in jedem Falle bis zu 5.500,- €, darüber hinaus bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, aber höchstens bis 16.000,- € decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode.

§ 7

Wirtschaftlerin kraft Amtes ist die für den Haushalt (mit Ausnahme der Funktion 7710 – Kirchlicher Rechnungshof) und für das Vermögen zuständige Leiterin der Abteilung 6 des Konsistoriums. Diese kann die Wirtschaftlerbefugnis auf Wirtschaftler kraft Auftrages delegieren.

§ 8

Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen – mit Ausnahme des Kirchensteuerbereichs gemäß § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 13. April 1991, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. November 2001 bzw. § 13 Kirchensteuergesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 15. November 1997 – bis zur Höhe von 5.100 € entscheidet die Wirtschaftlerin kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.500 € beschließt das Konsistorium mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

§ 9

(1) Die Wirtschaftlerin kraft Amtes wird ermächtigt in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 511.000 €, im Einzelfall aber nicht höher als 25.500 € zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird die Kirchenleitung ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode

- Bürgschaften zu übernehmen und
- Kredite aufzunehmen.

§ 10

Soweit noch keine Rechtsvereinheitlichung erfolgt ist, sind die jeweiligen bisherigen Regelungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und

Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKRO) vom 20. Dezember 1991 und das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 in Verbindung mit der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 4. November 2005

Anneliese Kaminski

Präses

KABE EKBBsO 2005, S. 176

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Grundordnung  
der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
vom 21./24. November 2003**

**Vom 4. November 2005**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In Artikel 72 Abs. 5 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) wird nach dem auf „Nr. 1“ folgenden Komma die Zahl „5“ sowie ein Komma eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Berlin, den 4. November 2005

Anneliese Kaminski

Präses